

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang **Nr. 19** 11. Mai 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Grüner Tisch oder Betriebsnähe?

Von Hugo Schnee.

Das Jahr 1933 stand im Zeichen der Durchdringung des öffentlichen Lebens mit nationalsozialistischem Geiste, das Jahr 1934 wird uns die Eroberung der Wirtschaft bringen müssen. Das Mittel hierfür ist der ständische Aufbau, die Selbstverwaltung der Wirtschaft unter Schutz und Aufsicht des Staates. Der erste Grundstein zum ständischen Aufbau ist bereits im August v. J. durch Errichtung der vorläufigen Hauptwirtschaftskammer gelegt. Bei dem Empfang der Mitglieder der vorläufigen Hauptwirtschaftskammer machte hierbei der Präsident des Senats folgende richtungweisende Ausführungen:

> „Der ständische Aufbau ist durchaus die Aufgabe der nationalsozialistischen Bewegung, jedoch der Aufbau der rein wirtschaftlichen Körperschaften muß durch den Staat gewährleistet sein. Wir folgen zwei Grundsätzen, der erste ist, daß man nicht organisieren kann, indem man von oben verordnet. Der ständische Aufbau muß von Grund auf erwachsen; er ist deshalb eine Aufgabe der nationalsozialistischen Bewegung, die heute bereits die lebendige Volksgemeinschaft darstellt und von unten aufbaut. Der andere Grundsatz ist der, daß der Staat jeden Eingriff in die freie Initiative der Wirtschaft zu vermeiden hat. Wir müssen daher eine Form für die Vertretung der Wirtschaft finden, in der die Willen klar zu einem Ziele hin gerichtet werden. Die eigen-verantwortliche Selbstverwaltung ist die Aufgabe der wirtschaftlichen Seite dieses Aufbaues. Deswegen entschlossen wir uns, eine vorläufige Hauptwirtschaftskammer zu bilden". *)

Der Aufbau von unten ist vollzogen. Es genügt aber nicht, daß der Staat der Wirtschaft Ziele stellt, ohne daß die Wirtschaft in die Lage versetzt wird, die Ziele zur Durchführung zu bringen. Der Wirtschaft fehlt die verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage für eine Selbstverwaltung und somit die schöpferische Kraft der Selbstverantwortung. Es fehlt auch die Möglichkeit, den Menschen zum nationalsozialistisch-wirtschaftlichen Denken, zur Erkenntnis der Schicksalsverbundenheit zu erziehen und zu einer straffen nationalen Disziplin anzuhalten. Mit vollem Recht hat der Präsident des Senats bei der Errichtung der vorläufigen Hauptwirtschaftskammer erklärt: „Wir kommen nicht vorbei an einer ganz straffen nationalen Disziplin. Sie genügt nicht auf dem Boden der Autorität des Staates allein, sie gehört vor allem in die Zusammenarbeit der Wirtschaftskameraden der einzelnen Berufsstände."

Vor allem geht aber durch das Fehlen der Selbstverwaltung die lebendige Fühlungnahme zwischen Staat und Wirtschaft verloren, die eine unbedingte Voraussetzung für die Befreiung der Wirtschaft aus ihrer Erstarrung ist. Solange Verordnungen oder Maßnahmen hinter verschlossenen Türen ohne Mitwirkung der Wirtschaft erlassen werden, solange die Wirtschaft nicht vor eine selbstverantwortliche Entscheidung gestellt wird, wird der Sinn und Zweck der Anordnungen großen Teilen der Wirtschaft nicht verständlich sein, wird immer das Gefühl aufkommen, daß vom grünen Tisch regiert ist. Hieran wird auch bestes Können und bestes Wollen nichts ändern. Die lebendige Fühlungnahme kann lediglich über die Kammern erreicht werden. Es ist nur allzu menschlich, daß der Unternehmer und Arbeiter viel offener denjenigen Personen ihr Herz ausschütten, die aus ihrer Mitte, ihrem Berufe stammen, die die gleichen Sorgen und Nöte haben wie sie selbst, und die als Fachgruppenführer oder Führer der Kammern ihr Vertrauen besitzen. Die Kammern mit ihren Gliederungen schaffen erst die Betriebsnähe, sie sind das notwendige Bindeglied zwischen Staat und Wirtschaft und verhindern eine Entfremdung zwischen beiden. Der ständische Aufbau ist so gegliedert, daß die einzelnen Zweige zu Fachgruppen und Untergruppen zusammengeschlossen sind und an der Spitze ein Führer steht, der mit den Betrieben seines Faches aufs engste verwurzelt ist; er kennt genau die Vorgänge innerhalb der einzelnen Betriebe, er fühlt den Pulsschlag des Lebens. Die Kammern mit ihren Fachgruppen sind daher wirklich betriebs- und menschennahe. In den Kammern ist es auch leichter, dem Einzelnen klar zu machen, daß seine an sich berechtigten Wünsche nicht erfüllt werden können, weil seine Interessen nicht in Einklang mit den Interessen seines Standes zu bringen sind.

Der Ausgleich der Interessen innerhalb der einzelnen Stände muß Aufgabe der Hauptwirtschaftskammer sein. Sie ist, wie der Senatspräsident es zutreffend ausdrückte, die Stelle, „in der die Willen klar zu einem Ziele hin gerichtet werden". Die Hauptwirtschaftskammer ist kein Staat im Staate, weil die Wirtschaftslenkung in den Händen des Staates liegt; sie ist auch keine Ueberorganisation, sie beseitigt nur die Fehlkonstruktion einer vergangenen liberalistischen Epoche, in der sich nur diejenige Kammer oder Wirtschaftsorganisation durchsetzen konnte, die ihre Ellenbogen am kräftigsten zu benutzen verstand. Es war doch so in der vergangenen Zeit, daß nur die großen Kammern und Organisationen, die über die notwendigen Mittel und die unterirdischen Verbindungen verfügten, ihre Interessen wirksam vertreten konnten, zum Schaden des wirtschaftlich Schwächeren und auf Kosten des Gemeinnutzes.

Aufgabe der Hauptwirtschaftskammer ist es, die durcheinanderlaufenden Interessen der Wirtschaft auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, auf die Interessen des Staates abzustellen und somit volkswirtschaftlich unnötigen Aufwand im Gegeneinander der Wirtschaftskräfte zu verhindern.

Wird ihr die Erfüllung dieser Aufgaben durch Schaffung einer gesetzlichen, verfassungsmäßigen Grundlage ermöglicht, wird sie zum Segen der Wirtschaft und des Staates tätig sein können.

Die Lage der Wirtschaft verträgt keinen Aufschub!

---

*) DWZ Nr. 34 Jg. 33

Die lebendige Fühlung.

Der Präsident der vorläufigen Hauptwirtschaftskammer hatte zum 28. April 1934 sämtliche Fach- und Untergruppen aller Stände mit den Vertretern der 3 Erwerbsformen: Unternehmer, Angestellte und Arbeiter zu einer Zusammenkunft gerufen, in der Gauleiter Forster durch persönliche Fühlungnahme mit den Wirtschaftern die besonderen Verhältnisse des Danziger Wirtschaftslebens sowie die Nöte und Wünsche der Danziger Wirtschaft kennenlernen wollte. Als Ergebnis der damaligen Aussprache konnte nach einem Bericht des „Danziger Vorposten" festgestellt werden:

1. daß eine gewisse Belebung der Wirtschaft seit der Machtübernahme unverkennbar ist,

2. daß diese ursprünglich auf die Ankurbelung durch die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik zurückzuführende Belebung nur erhalten und fortgesetzt werden kann, wenn der Danziger Erzeugung und dem Danziger Handel die ihnen zustehenden Absatzmöglichkeiten innerhalb des vertraglich zu einer Einheit zusammengeschmolzenen danzig-polnischen Wirtschaftsgebietes tatsächlich in vollstem Maße geboten und sichergestellt werden,

3. wurde übereinstimmend festgestellt, daß es nunmehr an der Zeit sei, eine ständisch-gegliederte Wirtschaftsordnung, die in ihrem Anfang in der vorläufigen Hauptwirtschaftskammer geschaffen ist, in einer Institution öffentlich-rechtlichen Charakters endgültig zu verwirklichen. Zweck dieser Regelung ist einmal, die Wirtschaftslenkung des Staates zu ergänzen durch eine Selbstverwaltung der Wirtschaft, die ihr die schöpferische Kraft der Selbstverwaltung gibt und die lebende Verbindung von Staat und Wirtschaft gewährleistet. Ihr weiterer Zweck wäre eine einheitliche und geschlossene Front zu schaffen, wenn es gilt, den grundsätzlichen Forderungen der Wirtschaft innerhalb des danzig-polnischen Zollinlandes Geltung zu verschaffen.

Der Eindruck, den die Veranstaltung hinterließ, war bei allen Teilnehmern ein sichtlich nachhaltiger. Es war zum erstenmal, daß über alle Sondergruppierungen hinaus eine Einheit des Danziger Wirtschaftskörpers dargestellt werden konnte, und maßgebende Repräsentanten jeder Sparte ihr Herz ausschütteten, um in ehrlich empfundenen Erklärungen gegenseitig Nöte und Sorgen auszutauschen.

Als Fortsetzung der ersten Zusammenkunft fand am 7. Mai d. Js. eine weitere Aussprache statt, zu der erschienen waren die Vertreter von Partei und Regierung, Gauleiter Forster, Senatspräsident Dr. Rauschning, Senatsvizepräsident Greiser, Senator Batzer und die Präsidenten der Kammern mit ihren Fach- und Untergruppen.

Gegenstand der Aussprache, die sich in lebendig wechselnden Fragen und Antworten vollzog, war die augenblickliche wirtschaftliche Lage sowie die dringenden Aufgaben, die sich in Gegenwart und Zukunft für einen Aufbau und eine einheitliche Führung der Danziger Wirtschaft im nationalsozialistischen Sinne stellen.

Partei, Regierung und Wirtschaft sehen darin ihr gemeinsames Ziel, auf der Grundlage der bestehenden Verträge für die besonderen Lebensrechte der Freien Stadt Danzig und ihrer Wirtschaft einzutreten.

Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn die Bevölkerung der nationalsozialistischen Führung Danzigs in guten und auch in schweren Stunden das Vertrauen bewahrt und unbedingte Gefolgschaft leistet. Die Versammelten gaben diesem Willen in einem dreifachen Sieg-Heil auf den Führer der nationalsozialistischen Bewegung begeistert Ausdruck.

Die Devisenmitnahme bei Reisen nach Danzig.

Keinerlei Erschwerung für die Besucher Danzigs. — Mitnahme von 500 M monatlich zulässig.

dp. Durch die deutsche Presse gingen vor kurzem Nachrichten über Aenderung der allgemeinen deutschen Devisen-Ausfuhrbestimmungen, welche in den Kreisen derjenigen Reisenden, die Danzig und Zoppot zu besuchen beabsichtigen, teilweise Mißverständnisse hervorgerufen haben. Auf Grund von Erkundigungen an zuständiger Stelle in Berlin kann nun mitgeteilt werden, daß nach wie vor die Mitnahme von 500 Reichsmark monatlich bei Reisen nach Danzig und Zoppot zugelassen ist. Eine Aenderung ist jetzt nur insofern eingetreten, als die sogenannte Freigrenze von 200 RM auf 50 RM gesenkt und gleichzeitig die Ausfuhr von deutschem Geld in Noten verboten wurde. Der Reisende wird in Zukunft also folgendermaßen zu verfahren haben: er wechselt sich 50 RM in deutsches Hartgeld und läßt sich außerdem bei einem deutschen Reisebüro oder einer deutschen Bank einen Kreditbrief oder einen Reisescheck im Gesamtbetrage bis zu 450 RM ausstellen. Diese 50 RM Hartgeld und den Kreditbrief bezw. Reisescheck in Höhe von 450 RM kann er jederzeit unbehelligt über die Grenze mitnehmen. Die Ausstellung der Schecks muß aber in dem Paß vermerkt sein. Bei Reisen von mehr als einem Monat können wieder für den Betrag von 500 RM Kreditbriefe oder Reiseschecks nach Danzig nachgesandt werden. Bezüglich der 50 RM, welche in Hartgeld mitgenommen werden können, ist den Reisenden im übrigen noch anheimgestellt, sie an der Grenze oder vorher in Danziger oder ausländische Noten umzuwechseln. Hierdurch können die Schwierigkeiten der Mitführung von 50 RM in Hartgeld auch noch vermieden werden.

* * *

Es bestehen also keinerlei tatsächliche Schwierigkeiten für den Besuch Danzigs. Vielmehr wird er in jeder Weise empfohlen und gefördert. Gilt es doch, durch längeren oder kürzeren Sommeraufenthalt recht zahlreicher reichsdeutscher Volksgenossen in Danzig das Deutschtum der Freien Stadt in seinem schweren Existenzkampfe nachhaltig und fortgesetzt zu unterstützen. Jeder Deutsche, dem das Reisen möglich ist, sollte es deshalb als nationale Ehrenpflicht betrachten, dabei auch Danzig zu besuchen.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Bekanntmachung.

Am Sonnabend vor Pfingsten, den 19. Mai 1934, fallen die Versammlungen und Notierungen der Danziger Warenbörse und der Danziger Effekten- und Devisenbörse aus. Auf Beschluß des Vorstandes der Effekten- und Devisenbörse gilt der 19. Mai 1934 als Werktag im Sinne des § 4 der allgemeinen Bedingungen für den Handel mit Effekten, Devisen und Sorten an der Danziger Börse.

Danzig, den 5. Mai 1934.

Der Gesamtbörsenvorstand.

Verleihung von Auszeichnungen.

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger treuer Mitarbeit hat die Handelskammer den nachstehend Aufgeführten, welche bei der Firma Danziger Mühlenwerke Speiser & Co., G. m. b. H., Danzig tätig sind, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande sowie die Ehrenurkunde der Handelskammer verliehen

Karl Zoch (42 Jahre bei der Firma tätig)
Gottfried Hahn (34 „ „ „ „ „)
August Neukirch (25 „ „ „ „ „).

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 30. April bis 5. Mai 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
30. 4. 34	15,65	15,69	57,78	57,89	57,78	57,90	—	—	—	—	*3,0395	3,0455	207,34	207,76	99,22½	99,42½
1. 5. 34	Feiertag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. 5. 34	*15,60½	15,66½	57,83	57,94	57,83	57,94	3,0370	3,0430	—	—	3,0519	3,0581	*207,34	207,76	99,27½	99,47½
3. 5. 34	15,61½	15,65½	57,83	57,91	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0469	3,0531	*207,39	207,81	99,20	99,40
4. 5. 34	15,61½	15,65½	57,85	57.97	57,87	57,99	—	—	—	—	*3,0494	3,0556	*207,32	207,73	*99,25	99,45
5. 5. 34	—	—	57,86	57,98	57,83	58,00	—	—	—	—	*3,0519	3,0581	*207,34	207,76	99,27	99,47

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark el. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
30. 4. 34	20,20½	20,24½	71,48	71,62	*80,30	80,86	*69,90	70,04	*78,65	78,81	*12,74	12,77	—	—	120,68	120,92
1. 5. 34	Feiertag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. 5. 34	20.20	20,24	71,50	71,65	80,40	80,56	69,60	69,74	78,30	78,46	*12,73	12,76	—	—	120.38	120,62
3. 5. 34	20,20½	20.24½	*71,53	71,67	*80,40	80,56	*69,70	69,84	*78,40	78,56	*12,74	12,77	—	—	120,50	120,75
4. 5. 34	20,20½	20,24½	*71,48	71,62	*80,60	80,76	69,80	69,94	78,55	78,71	*12,74	12,77	—	—	120,49	120,73
5. 5. 34	20,20½	20,24½	71,40	71,60	*80,40	80,56	*69,60	69.74	*78,35	78,51	*12,74½	12,77½	—	—	120,48	120,72

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	30. 4. 34	1. 5. 34	2. 5. 34	3. 5. 34	4. 5. 34	5. 5. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5% Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	Feiertag	—	—	—	—
7% Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—		—	—	—	—
6½% Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—		—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4% Danziger Schatzanweisungen	—		80 rep. G.	—	80 rep. G	80 rep. G
6% (bisher 8%) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—		60 bz.	—	—	—
6% (bisher 8%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	64½ rep.G		—	—	—	65¼ rep. G
6% (bisher 8%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—		65 bz.	—	—	—
6% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—		—	64¾ bz.	—	65½ bz.
6% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	64¾ bz.		—	—	—	—
6% (bisher 7%) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—		—	—	—	—
6% (bisher 6% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—		—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—		70 bz. G.	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—		—	—	25 bz.	—
Danziger Hypothekenbank	—		—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—		—	60 bz. B	59 bz. B	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 30. April bis 5 Mai 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie
30. 4. 34	nicht notiert														
1. 5. 34	Feiertag														
2. 5. 34	128/9 Pf. 9,80 G Konsum ohne Handel	Export 7,75 G	feine 9,25 b. 9,50 mittel laut Muster 8,70 b. 9,— 115/6 Pf. 8,45 110/1 Pf. 8,15 wolhyn. 110/1 Pf. 7,80 105/6 Pf. 7,45	—	feiner 7,80 b. 8,10 mittel 7 20 b. 7,60 Konsum 7,80 b. 8,40	mittel 15,75	—	—	—	7,70 bis 8,10	7,70	—	—	6,60 bis 6,70	7,25 bis 7,30 Schale 7,50
3. 5. 34	nicht notiert														
4. 5. 34	nicht notiert														
5. 5. 34	nicht notiert														

Danzig

Antrieb der Danziger Wirtschaft durch das neue System.

Bemerkenswerte Feststellungen des Geschäftsberichts der größten Sparkasse Danzigs. — Steigerung des Geschäftsverkehrs auf allen Gebieten. — Der Hochstand der Währung des Freistaates. — Personaleinstellungen und Maschinenabbau.

dp. Die Sparkasse der Stadt Danzig spielt nach ihrem großen Geschäftsumfang im Danziger Bank- und Sparkassenwesen eine hervorragende Rolle. Deshalb sind für die Entwicklung des Danziger Wirtschaftslebens die Feststellungen von Bedeutung, die diese Sparkasse in ihrem soeben erschienenen Geschäftsbericht vom Jahre 1933 macht. Zu ihrer Bewertung als Geldinstitut sei vorausgeschickt, daß sich gegenwärtig ihr Gesamteinlagenstand auf 51 Millionen Gulden (1 Gulden = 0,80 Reichsmark) beläuft, während nach der Bilanz im Jahre 1933 die Umsätze auf einer Seite des Hauptbuches 2772466 G betrugen. Das sind für den Bereich des kleinen Freistaates recht beachtenswerte Zahlen.

Die neue Leitung der Sparkasse ist stärker daran gegangen, den Kleinkredit zu pflegen. Aehnlich wie im Deutschen Reich bei der Gründung von Garantiebanken ging man deshalb zur Ermöglichung der Kreditgewährung an den seit Jahren bestehenden, aber wenig in Anspruch genommenen Garantiefonds heran. Es wurden Kredite, bei denen satzungsmäßige Sicherheiten nicht vorlagen, über diesen Fonds gebucht. Der Geschäftsumfang der Sparkasse zeigte eine Steigerung auf allen Gebieten. Die Spareinlagen stiegen auf über 33 Millionen Gulden, die Konto-Korrent-Einlagen auf über 13 Millionen G. Der Kontenbestand erhöhte sich auf mehr als 60000. Dagegen wies sich, was besonders interessant ist, ein Rückgang an bestehenden Währungskonten aus. Er ist darauf zurückzuführen, daß auf Anregung der Bank von Danzig für das sparende Publikum in Zukunft Kursrisiken ausgeschaltet werden sollen und zwar durch den Fortfall der Währungsdepositenkonten mit Ende des Geschäftsjahres 1934. Durch die Politik des alten Systems, so heißt es in dem Geschäftsbericht, hatte der Sparer vielfach das Vertrauen zur heimischen Währung verloren, obgleich sie fast 100prozentig in Gold gedeckt ist, und so kam es, daß er sich mehr und mehr auf ausländische Währungen festlegte. Durch den Verfall der englischen und amerikanischen Valuten erlitt er erneut Verluste; daher wurde in einer Sitzung mit der Bank von Danzig der Beschluß gefaßt, bei der geänderten Wirtschaftsführung durch den Nationalsozialismus den Sparer durch Fortfall von Währungseinlagen wieder auf seine heimische gute Währung hinzuweisen.

Das Devisen- und Sortengeschäft entwickelte sich wie im Geschäftsjahr 1932 wiederum stark rückgängig mit Rücksicht auf die auch weiterhin undurchsichtigen internatioanlen Währungsverhältnisse. Der Reisekreditbriefverkehr fiel im Berichtsmonat fast vollkommen aus. Dafür setzte in um so stärkerem Maße der Handel mit Registermark ein. Das Effektengeschäft erfuhr keine besondere Belebung.

Es wurden eine Anzahl neuer Nebenstellen errichtet und der Zunahme des Geschäfts entsprechend Personaleinstellungen vorgenommen. Diese wurden auch dadurch notwendig, daß die Sparkasse sich entschloß, Maschinen abzuschaffen, die nicht die versprochene Sicherheit boten und außerdem infolge öfterer Reparaturen unproduktiv arbeiteten. Die Sparkasse besitzt jetzt in der Stadt Danzig und ihren Vororten eine Hauptstelle und zehn Nebenstellen, bei ca. 230000 Einwohnern des Stadtgebietes eine beträchtliche Anzahl.

Alles in allem ergibt sich aus dem Geschäftsbericht der größten Sparkasse der Freien Stadt, daß die Machtübernahme durch den Nationalsozialismus und sein Einfluß auf die Wirtschaft segensreich gewirkt und ihr einen neuen Antrieb gegeben hat.

Vergrößerung des Geschäftsumfanges der Danziger Raiffeisenbank.

dp Die ordentliche Mitgliederversammlung der Danziger Raiffeisenbank e. G. m. b. H, Danzig, genehmigte die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1933. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- wie auf der Passivseite mit 8900106 Gulden ab. Der Reingewinn wird mit 77680 Gulden ausgewiesen. Auf die dividendenberechtigten Geschäftsguthaben werden 3 Prozent Dividende ausgeschüttet, der Betriebs- und Verlustrücklage werden je 10000

Gulden zugeführt, zur Abschreibung auf Gebäude werden 25000 Gulden verwandt.

Im Geschäftsbericht wird darauf hingewiesen. daß durch die Neuorientierung der Regierung nach den Ideen des Nationalsozialismus der Landwirtschaft neue Hoffnung gegeben ist, aus den langen Krisenjahren nun endlich herauszukommen, Entsprechend der Vergrößerung des Geschäfts sind die Handlungsunkosten um etwa 20000 G gegen das vergangene Jahr gestiegen.

Der Abschluß der Sparkasse der Stadt Danzig.

dp Die Sparkasse der Stadt Danzig weist in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1933 eine Erweiterung ihres Geschäftsumfanges aus. Der Kontenbestand hat von 60825 auf 62192 zugenommen. Die Währungsdepositen erfuhren einen Rückgang, da sich die Sparer mehr der Danziger Währung anvertrauten. Der Gesamt-Einlagenbestand hat eine Steigerung von 47,62 auf 48,19 Millionen Gulden aufzuweisen. Die Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 1933 weist eine Brutto-Einnahme von 2039583 G aus. Demgegenüber stehen Verwaltungskosten mit 1084822 G und Abschreibungen mit 138688 G, so daß für Rücklagen 816071 G verbleiben.

Die Danziger Lebenshaltungskosten im April 1934.

dp Die für die Stadtgemeinde Danzig festgestellte Guldenindexziffer der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Bekleidung und sonstiger Bedarf einschl. Verkehr) betrug nach einer Verlautbarung des Statististischen Landesamtes der Freien Stadt Danzig im Monat April 1934: auf der Basis 1913 = 100 107,7, auf der Basis 1927 = 100 77,1 und ist gegenüber der für den März 1934 ermittelten um 0,6 % zurückgegangen.

Am Erhebungstage, dem 18. April 1934 waren Semmeln, Weizenmehl, Nährmittel, Rind-, Schweine- und Hammelfleisch, Speck, Salzheringe, Eier und Kakao billiger, dagegen Gemüse, Leberwurst und ausländisches Schmalz teurer als am Stichtage des Vormonats.

In den ersten 4 Monaten des Jahres 1934 betrug die Indexziffer der Lebenshaltungskosten für die Stadtgemeinde Danzig im Vergleich zu den gleichen Zeitabschnitten des Vorjahres

	auf der Basis 1913 = 100		auf der Basis 1927 = 100	
	1934	1933	1934	1933
Januar	109,1	108,0	78,2	77,3
Februar	108,9	1 0,0	78,0	78,8
März	108.4	109,7	77,6	78,6
April	107,7	109,8	77,1	78,7

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Monat Mai 1934.

Abgangszeit von Danzig 5 (Bhf.)	Des Schiffes				Fahrplanmäßige Ankunft in New York
	Abgangshafen	Abgangstag	Name	Ueberfahrtstage	
11. 5. 0^{08}	Cherbourg	12. 5.	Aquitania	6	18. 5.
14. 5. 22^{45} 14. 5. (0^{08})*	Le Havre	16. 5.	Ile de France	6	22. 5.
17. 5. 22^{45} 16. 5. (22^{45})	Cherbourg Bremerhaven	19. 5. 18. 5.	Bremen Seepost	5 6	24. 5.
22. 5. 22^{45} 21. 5. (22^{45})	Le Havre Hamburg	24. 5. 23. 5.	Washington Seepost	7 8	31. 5.
24. 5. 22^{45} 23. 5. (22^{45})	Cherbourg Bremerhaven	26. 5. 25. 5.	Europa Seepost	5 6	31. 5.
28. 5. 22^{45} 27. 5. (22^{45})	Le Havre	30. 5.	Paris	6	5. 6.
30. 5. 22^{45} 29. 5. (22^{45})	Cherbourg Cuxhaven	1. 6. 31. 5.	Deutschland Seepost	7 8	8. 6.
31. 5. 22^{45}	Cherbourg	2. 6.	Aquitania	6	8. 6.
4. 6. 22^{45} 3. 6. (22^{45})	Cherbourg Bremerhaven	6. 6. 5. 6.	Bremen Seepost	5 6	11. 6.

Vermerk: *Die in Klammern angeführten Abgangszeiten bedeuten Vorversande ab Danzig 5 (Bhf.)
Schlußzeiten für Versande um 0^{08}: beim Postamt 1 = 22^{00}, beim Postamt 5 (Bhf.) = $22^{4?}$.
„ „ „ „ 22^{45}: beim Postamt 1 = 21^{00}, beim Postamt 5 (Bhf.) = 21^{45}.

Den Schiffen „Bremen“ und „Europa“ kann mittels Luftpost durch die Nachbringeflüge Köln—Cherbourg auch noch später aufgegebene Briefpost zugeführt worden; ebenso läßt sich durch Benutzung der Vorausflüge von den Schiffen „Bremen“ und „Europa“ eine wesentliche Beschleunigung in der Ueberkunft der Sendungen erzielen. Nähere Auskunft über Kennzeichnung solcher Sendungen, Gebühren und Zeitgewinn erteilt das Postamt 5 in Danzig (Bhf.).

Die Weichselschiffahrt im März 1934.

dp Im März d. Js. sind auf der Weichsel von Danzig durch die Einlager Schleuse zu Berg 418 Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von 53 790 t gegangen. Das Gesamtgewicht der zu Berg beförderten Güter betrug im März d. Js. 12 252 t, wovon 2 389 t auf Hülsenfrüchte, 2 302 t auf Kohlen, 575 t auf Reis, 414 t auf Häute und Felle, 483 t auf Metalle und Metallwaren, 224 t auf Kaffee, 296 t auf Fische entfielen.

Zu Tal kamen auf der Weichsel durch die Einlager Scheuse nach Danzig 447 Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von 64 878 t. Die zu Tal beförderte Gütermenge betrug 34 967 t, hiervon entfielen auf Roggen 11354 t, Gerste 8 656 t, Mehl 6 938 t, Zucker 3 201 t, Weizen 1 679 t, Hülsenfrüchte 1 537 t, Hafer 202 t, Metalle und Metallwaren 362 t, Soda306 t. Im gleichen Monat des Vorjahres kamen zu Berg 5 025 t, zu Tal 7 729 t.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
März 1933	44 565,6	Wert:	9 710 326
März 1934	**34 557,5**	Wert:	**8 996 723**
Februar 1934	32 006,8	Wert:	7 642 062

Hafenausgang:

	To.		G
März 1933	388 078,9	Wert:	14 296 721
März 1934	**418 388,9**	Wert:	**17 389 513**
Februar 1934	373 285,3	Wert:	13 724 975

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

März 1933	346 Schiffe	205 007 Netto-Rgt.
März 1934	**381** Schiffe	**245 342** Netto-Rgt.
Februar 1934	338 Schiffe	214 684 Netto-Rgt.

Ausgang:

März 1933	333 Schiffe	210 514 Netto-Rgt.
März 1934	**386** Schiffe	**256 390** Netto-Rgt.
Februar 1934	334 Schiffe	199 108 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

März 1933	147 517 To.	Wert: 59 037 000 Złoty
März 1934	**197 075** To.	Wert: **72 802 000** Złoty
Februar 1934	172 617 To.	Wert: 56 056 000 Złoty

Warenausgang:

März 1933	963 895 To.	Wert: 75 426 000 Złoty
März 1934	**1 264 703** To.	Wert: **87 569 000** Złoty
Februar 1934	935 051 To.	Wert: 68 912 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

März 1933	**März 1934**	Februar 1934
88,5	—	88,1

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Ende März 1933	**Ende März 1934**	Ende Febr. 1934
38 313	**21 907**	25 718

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

März 1933	März 1934	Februar 1934
5	1	1

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	März 1933	**März 1934**	Februar 1934
Diskont	4 %	3 %	3 %
Lombard	5 %	4 %	4 %

b) Bank Polski:

	März 1933	**März 1934**	Februar 1934
Diskont	6 %	5 %	5 %
Lombard	7 %	6 %	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

1. 3. 33	**1. 3. 34**	1. 2. 34
17,37 G.	**15,53½ G.**	15,74½ G.
17,41 B.	**15,57½ B.**	15,78½ B.
15. 3. 33	**15. 3. 34**	15. 2. 34
17,65 G.	**15,64½ G.**	15,54½ G.
17,69 B.	**15,68½ B.**	15,58½ B.

b) 100 Złoty loco Noten:

1. 3. 33	**1. 3. 34**	1. 2. 34
57,25 G. 57,36 B.	**57,77 G. 57,88 B.**	57,86 G. 57,98 B.
15. 3. 33	**15. 3. 34**	15. 2. 34
57,27 G. 57,39 B.	**57,82 G. 57,93 B.**	57,75 G. 57,87 B.

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

1. 3. 33	**1. 3. 34**	1. 2. 34
—	**121,48 G. 121,72 B.**	121,63 G. 121,87 B.
15. 3. 33	**15. 3. 34**	15. 2. 34
—	**121,78 G. 122,02 B.**	120,60 G. 120,85 B.

* Nominelle Notierung.

Kohlenausfuhr über den Danziger Hafen (ohne Bunkerkohle) im Monat März 1934.

Nach Italien	99 904 t
Frankreich	53 274 „
Schweden	45 050 „
Dänemark	8 796 „
Norwegen	2 995 „
Irland	4 400 „
Belgien	2 670 „
Holland	3 240 „
Deutschland	1 010 „
Algier	6 615 „
Brasilien	100 „
Insgesamt	228 054 t

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Verordnung über Zollerleichterungen.

Verordnung
des Finanz-, des Gewerbe- und Handelsministers sowie des Ministers für Landwirtschaft und Landreform vom 26. April 1934 über Zollerleichterungen.
(Dziennik Ustaw Nr. 36 vom 30. April 1934. Pos. 333).

Auf Grund des Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. 7. 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80/777) in der Fassung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 9. 10. 33 (Dz. U. R. P. Nr. 78/554) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr nachstehend aufgeführter Waren wird der erleichterte Zoll erhoben, dessen Höhe im Hundertverhältnis zum gewöhnlichen (automen) Zoll, der in Spalte I oder II des Einfuhrzolltarifs in seiner jeweils verbindlichen Fassung enthalten ist, wie folgt festgesetzt wird:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erl. Zoll in $^0{}_0$% des gewöhnl. (aut.) Zolls
23 aus P. 1	Aprikosensteine	40
24 aus P. 2	Leinsamen zur Saat eingeführt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
82 aus P. 5 a	Türkischer Pfeffer in trockenen Schoten, nicht gemahlen, zur Verarbeitung eingeführt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	5
83 P. 2 aus a)	Bewurzelte Weinrebensetzlinge — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 89 P. 1	Meerzwiebel, nicht zerkleinert, eingeführt zur Herstellung von Rattengiften — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 89 P. 1	In der Heilkunde benutzte Pflanzen und ihre Teile, nicht zerkleinert:	
	Ipekakuanha, Kola, Sennesblätter, Chinarinde	20
	andere nicht im Inland gezüchtete — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
117 aus PP. 1, 2	Gesalzene Heringe — sofern 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stück enthalten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	33 1/3
134 P. 2	gereinigte Borsten — für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	35
134 aus P. 3	Schwarze, sortierte Borsten — für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 152 P. 4	Gemahlener Gips, durch Porzellanfabriken eingeführt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	55
aus 159 P. 2	Feldspat, gemahlen, für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 165 P. 3	Quarz und Pegmatit — gemahlen für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 170 P. 2	Elektro-Korunde und Kohlensilikat in Körnern, zerkleinert oder gemahlen — zur Herstellung von Schleifscheiben — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
200 aus P. 6	Schmieröl, vermischt mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten — das beim Pressen elektrotechnischer Erzeugnisse aus Porzellan verwendet wird — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 202	Bituminöses Wachs mit einem Schmelzpunkt von 75° C und darüber — für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	
P. 1	gebleicht	20
P. 2	anderes	35
210	Holzöl	50
213 aus P. 3	Bitumen-Oelgrundstoff zur Herstellung von Rostschutzfarben — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 236 P. 1	Kondensierter Weintraubensauft — ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15
254 aus P. 2	Klippfische, getrocknet — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
254 aus P. 3	Stinte, getrocknet (osmerus eperlanus L.) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	5
aus 255	Geräucherte Heringe, sogen. Strömlinge — mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
aus 255	Geräucherte Heringe sogen. Strömlinge — zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
295 P. 8	Phosphor — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 297	Leuchtgas, eingeführt vermittels Leitungsröhren — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
299 aus P. 22	Dinatrium-Phosphat — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
305 P. 2	Bariumdioxyd	20

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erl. Zoll in % des gewöhnl. (aut.) Zolls
305 P. 4	Bariumsulfat, gefällt, zur Herstellung von Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 311	Chlorzinn für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15
313 aus P. 3	Kalziumarseniat für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
317 aus P. 1	Uebermangansaures Kali für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	33
332 P. 2	Essigsäureanhydrid für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 339	Benzoesäure — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 350 P. 2	Chlormethyl (nicht in Ampullen) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	30
395 aus P. 1	Paratoluolsulfosäurechlorid	12
395 P. 3	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid	7
395 P. 4	Benzoylchlorid	35
396 aus P. 1	Benzaldehyd für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15
396 aus P. 2	Anthrachinon — mit Genehmigung des Finanzministeriums	8
396 aus P. 2	Betamethylanthrachinon, Anthrachinonsulfosäure	8
396 aus P. 3	Isatin zur Herstellung von Phenylcinchoninsäure — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
397 aus P. 1	Metatoluidin, Meta- und Paraxylidin	10
397 aus P. 1	Alphanaphthylamin — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
397 aus P. 2	Orthoanisidin, Kresidin, Dimethylanilin, Diäthylanilin, Aethylbenzylanilin und seine Sulfosäure, Anthranilsäure	30
397 aus P. 4	Thioanilin	45
397 aus P. 4	Azetparaphenylendiamin	10
397 aus P. 4	Paranitranilin — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
397 aus P. 6	Dichlorbenzidin, Dichlortolidin, Dianisidin	20
397 aus P. 8	Betanaphthylamin	5
397 aus P. 8	Phenylalphanaphthylamin, Aethylalphanaphthylamin und Tolilalphanaphthylamin	30
397 aus P. 9	Naphthylaminsulfosäuren 1.6 und 1.7 (Clevesäuren), Naphthylaminsulfosäure 1.5, Naphthylamindisulfosäure 1.3.6 (Freundsche Säure), Naphthylamindisulfosäure 2.4.8 (C-Säure), Betanaphthylaminsulfosäure 1.2 (Tobias-Säure), Diaminstilbendisulfosäuren, Phenyl- und Tolinaphthylaminsulfosäuren 1.8	30
397 P. 10	Aminoanthrachinon	5
397 aus P. 12	Cumidin	30
397 aus P. 12	Paratoluidinmetasulfosäure, Chlortoluidinsulfosäure	20
397 aus P. 12	4. Nitromethyl 1.2. Benzimidazol	27
398 P. 1 a	Resorzin	5
398 P. 5 a	Naphthol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	5
398 aus P. 6	Oxynaphthoesäure 2.3	5
398 aus P. 7	Naphtholmonosulfosäure 2.7., Naphtholmonosulfosäure 1.5	30
399 aus P. 1	Aminophenol	20
399 aus P. 3	Paraaminosalizylsäure	5
399 aus P. 5	Aminonaphtholdisulfosäure 2.8.3.6 (RR-Säure), Aminonaphtholsulfosäure 1.8.4 (S-Säure), Aminonaphtholsulfosäure 2.5.7 (I-Säure) und ihr Harnstoffderivat, Aminonaphtholdisulfosäure 1.8.2.4. (SS-Säure)	35
399 aus P. 6	Nitrobenzylidenmetaamidophenol, Parachlororthoaminophenolsulfosäure, Amidoazolsäure (Paraamidophenyl 1.2. naphthaidoazol 5-oxy 7-sulfosäure)	35
400 P. 1	Phenylmethylpyrazolon, Phenylsulfomethylpyrazolon	5
aus 401	Michlers Keton	20
aus 402	Phenylhydrazin	30
405 aus P. 2	Katechuextrakt	17
aus 408	Ruß für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	55
410 aus P. 2	Braunstein in Pulver für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
422 aus P. 2	Zeichenkohle	25
461	Wachs zum Pfropfen von Bäumen	32
aus 466 P. 1 a	Flüssiger Fischleim (nicht in Tuben) für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 479	Kaliumsulfat, neutrales — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 486 aus P. 1	Azetylozellulose in Körnern und Pulver	30

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erl. Zoll in % des gewöhnl. (aut.) Zolls
aus 486 P. 2 aus Buchst. a II	Azetylozellulose in gefärbten Stäben	15
486 P. 2 aus Buchst. a I	Azetylozellulose in Bogen zur Herstellung nicht brennbarer Röntgenfilme — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
487 aus P. 1	Zelluloid, nicht bearbeitet, auch gefärbt, in Stücken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	25
487 P. 2	Zelluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren	25
488 P. 1 aus Buchst. a und P. 2 a	Knetbare künstliche Werkstoffe, hergestellt aus Kasein, Gelatine, Stärke, Phenol, Harnstoff, Formalin und dergl. — in Pulver — für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	40
490 aus P. 1	Anorganische chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt, die als Katalysator für Ammoniaksynthese benutzt werden — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
490 aus P. 1	Kontaktmassen aus Bimsstein oder aus Kieselgur, mit Vanadiumsalzen getränkt, für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
490 aus P. 1	Kadmiumhydroxyd	30
490 aus P. 2	Nicht besonders genannte organische chemische Erzeugnisse, benutzt als chemische Reagenzmittel bei der Wäsche von Zinkerzen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	5
490 aus P. 2	Trikresylphosphat	10
490 aus P. 2	Phenetidin zur Herstellung von Phenacetin — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 503 P. 1	Schafleder pflanzlicher Gerbung, von natürlicher Farbe, in ganzen Stücken, in Hälften, zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15
aus 508 aus P. 1 a	Schafleder mineralischer Gerbung, von natürlicher Farbe, in ganzen Stücken, in Hälften, zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	7
aus 508 P. 1 a	Ziegenleder mineralischer Gerbung, von natürlicher Farbe, schwarz, in ganzen Stücken, in Hälften — mit Genehmigung des Finanzministeriums	24
aus 508 P. 2 a	Ziegenleder mineralischer Gerbung, farbig, in ganzen Stücken, in Hälften — mit Genehmigung des Finanzministeriums	27
aus 510 P. 1	Leder, lackiert, in ganzen Stücken, in Hälften — mit Genehmigung des Finanzministeriums	11
571 P. 1	Kunstfasern, geschnitten (Vistra) — mit Genehmigung des Finanzministeriums:	
	a) ungefärbt	6
	b) gefärbt	20
582 aus P. 2	Halbseidenes Gewebe mit einem Muster von kleinen Feldern, zur Herstellung von Knöpfen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
606 P. 1	Bei der Einfuhr von Baumwollabfällen auf dem Landwege aus Staaten, die Rohbaumwolle über die Häfen des polnischen Zollgebiets einführen — wird mit Genehmigung des Finanzministers ein erleichterter Zoll in Höhe von 1,— Zl. für 100 kg Reingewicht erhoben.	
611 aus P. 2	Rohes Baumwollgarn, gezwirnt aus 2 oder mehr einfachen Fäden, zur Herstellung von Fischernetzen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 613 P. 1 a	Rohes Baumwollgewebe im qm-Gewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Kett- und Schußfäden bis 40 Fäden auf 1 cm², zur Herstellung von Kraftwagendecken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 613 P. 1 a und b	Rohes Baumwollgewebe im qm-Gewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Kett- und Schußfäden bis 55 Fäden auf 1 cm², in Satinbindung, zur Herstellung geschnittener Velvets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 613 P. 3 c und d	Rohes Baumwollgewebe im qm-Gewicht über 60 bis 100 g, sogen. „Cambric", von einer Dichtigkeit der Kett- und Schußfäden über 70 Fäden in 1 cm², zur Herstellung von Stickereien — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 630 P. 3	Garn aus Ramiefasern bis Nr. 35 (ausschließlich) in Tocken im Gewicht der Tocke über 100 g sowie Nr. 35 und darüber in Tocken im Gewicht der Tocke über 50 g, roh, gezwirnt, zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erl. Zoll in %% des gewöhnl. (aut.) Zolls
aus 631	Garn aus Ramiefasern in Knäueln oder auf Spulen, gebleicht, nicht gezwirnt, zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15
648 aus P. 1	Fischernetze aller Art — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	10
aus 674 P. 1	Scheiben aus gezupften Baumwollfäden, lose zusammengebunden, zur Herstellung von Kalanderwalzen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 674 P. 4	Scheiben, Platten, Schilde aus bakelithgetränkten Faserstoffen zur Herstellung von Zahnrädern — mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
aus 745 P. 3	Gummidichtungen für Büchsen, eingeführt durch Fleischkonservenfabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 769	Holzstifte, Holzpflöckchen, Holznägel für Schuhe, nicht in Bändern — mit Genehmigung des Finanzministeriums	$66^2/_3$
810 aus Anm.	Alte Zeitungen und Zeitschriften in deutscher Sprache, nicht durchlöchert und nicht zerschnitten gemäß Anmerkung zur Tarifstelle 792, für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 814 P. 1	Pergamentähnliches Papier, ungefärbt, zur Herstellung wasser- und fettdichter Papiergefäße — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	20
aus 815 P. 2 b	Rot-schwarzes Papier, sogen. „Duplexpapier", unbedruckt (ohne Holzschliffgehalt oder mit einem Holzschliffgehalt von 30 % und weniger), zum Verpacken photographischer Filme, eingeführt durch Herstellungsbetriebe für photographische Filme — mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
836 aus P. 1	Kinderbilderbücher auch mit überwiegenden Abbildungen, mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache, auch in Buchbindereinbänden, für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 838	Kalender mit deutschem Text, auch in Buchform mit literarischem Teil, für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 839	Noten deutscher Komponisten, auch ohne Text, sowie Noten aller Art mit deutschem Text oder mit deutschen Aufschriften, auch in Buchbindereinbänden, für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 842 PP. 1 und 2	Reproduktionen von Werken deutscher Kunstmaler, auch in Buchbindereinbänden, für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	zollfrei
842 aus P. 3	Mehrfarbige: naturwissenschaftliche und technische Bilder, Tafeln, Atlanten, Einbanddecken zu solchen Atlanten, Tafeln und Bilder, aufgezogen auf Papier, Karton, Pappe, auch unterklebt, sowie andere ähnliche, alles seinem Wesen nach Lehr- und Lernmittel mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache, auch in Buchbindereinbänden, für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
842 P. 4	Abziehbilder, eingeführt durch Porzellan- und Fayencefabriken . . .	50
aus 843	Landkarten, Pläne, auch in Atlanten, auch unterklebt, gebunden, in Verbindung mit Leisten, außer den besonders genannten, mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache, für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
845 aus P. 1 a	Rot-schwarzes Papier, sogen. „Duplexpapier", einfarbig bedruckt, zum Verpacken photographischer Filme, eingeführt durch Herstellungsbetriebe für photographische Filme — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
866	Drainageröhren aus Ton	70
900 aus P. 3	Stäbchen aus weißem Glas zur Herstellung von Glaswolle — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15
900 aus P. 3	Röhrchen aus weißem Glas zur Herstellung von Ampullen und dergl. Verpackungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	30
900 P. 4 aus Buchst. b	Glasampullen für Chloraethyl — mit Genehmigung des Finanzministeriums	62
904 aus P. 1	Stäbe, in der Masse gefärbt, zur Herstellung von Glaswolle — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
904 aus P. 1	Röhrchen, in der Masse gefärbt, zur Herstellung von Ampullen und dergl. Verpackungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	50

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erl. Zoll in %% des gewöhnl. (aut.) Zolls
904 aus P. 1	Glasstäbe und Glasröhrchen, in der Masse gefärbt, zur Herstellung von Glashäcksel, Kügelchen, unechten Perlen und Korallennachahmungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	13
927 aus P. 1	Gußeisenbruch, eingeführt durch Eisenhütten	5
927 aus P. 1	Gußeisen-Feilspäne, eingeführt durch chemische Fabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 929 P. 1 aus Buchst. d. und Anm. 2	Flaches Bandeisen, kalt gewalzt, von einer Stärke über 0,10 mm bis 0,20 mm, von einer Breite unter 700 mm, zur Herstellung von verbleitem Band — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	40
aus 930 P. 1 aus Buchst. f und Anm. 1 a sowie aus 929 P. 1 d und Anm. 2	Flaches Bandeisen von einer Breite unter 700 mm sowie Eisenblech, alles kalt gewalzt, von einer Stärke von 0,15 mm bis 0,17 mm, zur Herstellung von Schuhösen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
930 aus P. 4 c	Gewöhnliches Stahlblech (Bandstahlblech), vernickelt, gelocht, von einer Stärke von 1 mm und weniger, zu gewerblichen Zwecken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
944 aus PP. 1 und 2 a	Gehärtete gußeiserne Walzen, roh oder mit grob abgescheuerter Oberfläche, auch mit gedrehten Zapfen, gefrästen Rosetten, von einem Durchmesser von 850 mm und mehr, für Hütten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 947 ggefls. Anm. 2	Gehärteter Stahldraht zur Herstellung von Bürsten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15
aus 947 PP. 1 und 2 ggfls. Anm. 1, 2, 4	Gefurchter Eisen- und Stahldraht, auch zugeschnitten, mit unedlen Metallen überzogen, zur Herstellung von Schirmmechanismen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 964 P. 1 a	Bearbeitete Stahlformen im Stückgewicht über 100 kg, zur Herstellung gußeiserner, im Schleuderverfahren gegossener Röhren — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
978 P. 4 a aus III	Rechteckiges Aluminiumblech, roh, von einer Breite über 300 mm und einer Stärke von 0,1 mm und weniger, zur Herstellung von Aluminiumblattmetall — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	5
aus 989 P. 3	Nickelverschlüsse für Glasampullen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65
aus 994 P. 1 aus Buchst. b I	Gegossene zylindrische Blöcke mit Oeffnung, aus Aluminium mit einem Aluminiumgehalt von 99,7 %, zur Herstellung von Aluminiumröhren — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
997 aus P. 3	Aluminiumblattmetall, mit Papier untrennbar zusammengepreßt, von der Unterseite gummiert, zur Herstellung von Etiketten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	13
997 P. 3 aus Buchst. a	Aluminiumblattmetall in Rollen, ohne jeden Ueberzug, zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	50
1000 P. 4	Rübenhacken, Rodehacken, Jäthacken, Harken, Wegekratzer, Jätkrallen, Kantenstecher und Pflanzkellen — roh, gebeizt, lackiert, auch mit Stielen	52
aus 1016 P. 1 a	Stahlringe ohne Ende, hergestellt aus einfachem Draht, zur Herstellung von Fahrradmänteln, eingeführt durch Fahrraddecken-Fabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	30
1018 P. 10 b	Scheren für die Schafschur	65
1018 P. 10 c	Baum- und Heckenscheren	32
1018 P. 10 d	Rosenscheren	26
1023 aus P. 3	Im Inlande nicht herstellbare Kraftwagenlaternen, eingeführt durch Kraftwagenfahrgestell- und Kraftradfabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 1036 P. 3 c ggfls. Anmerkung 2	Ventile für Kraftwagenschläuche, im Stückgewicht von 1 kg und weniger, eingeführt durch Kraftwagendecken-Fabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
1041 aus P. 1	Walzenkessel, d. h. aus einem Block geschmiedete Dampf- und Wasserbehälter für Wasserröhrenkessel, auch geschweißt, mit einer Längsnaht, im Durchmesser über 1199 mm und einer Länge von 6200 mm und mehr — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	15
aus den Gruppen 67, 68, 69 und 73	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Geräte, eingeführt zu Erzeugungszwecken — mit Genehmigung des Finanzministeriums, die im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsministers erteilt wird	35

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erl. Zoll in %% des gewöhnl. (aut.) Zolls
aus 1042 PP. 1 und 2	Gewölbte Böden aus Eisen oder Stahl für sogenannte Krakenkessel, im Durchmesser von 2700 mm und mehr und von einer Wandstärke von 32 mm und darüber — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	15
1047 aus P. 1	Im Inlande nicht herstellbare Kraftwagen- und Kraftrad-Kolbenmotoren, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenfahrgestelle und Krafträder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	zollfrei
1050 aus P. 1	Im Inlande nicht herstellbare Kraftwagenheber mit Oeldruck, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenfahrgestelle und Krafträder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 1051	Im Inlande nicht herstellbare Brennstoffeinspritzpumpen, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenfahrgestelle und Krafträder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 1058, 1059, 1060 1061 und 1064	Im Inlande nicht herstellbare Flachs- und Hanfverarbeitungsmaschinen — mit Genehmigung des Finanzministeriums, die im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister erteilt wird	10
1084 aus PP. 3 und 4	Im Inlande nicht herstellbare Lager, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenfahrgestelle und Krafträder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
1088 P. 1 aus Buchst. a	Handwalzen, im Gartenbaubetrieb benutzt	57
1088 P. 1 b	Gartensämaschinen für Handbetrieb	55
1088 P. 1 c	Sprengapparate für Handbetrieb: I. Karrenspritzen, Wagenspritzen . . . . II. Rückenspritzen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	 43 17
1088 P. 2 aus Buchst. b	Schaufeln für Vorspann	70
1088 P. 2 c	Rolleggen für Vorspann	78
1088 P. 2 f	Sämaschinen für Vorspann: II. für Kunstdünger — mit Genehmigung des Finanzministeriums III. kombiniert zur gleichzeitigen Aussaat von Sämereien und zum Ausstreuen von Düngemitteln	 65 63
1088 P. 2 g	Garten-, Feldsprenger für Vorspann	54
1088 P. 2 i	Jauchegießer für Breit- und Reihendüngung, für Vorspann	78
1088 P. 2 m II	Ein- und mehrreihige Häufelpflüge, Jätpflüge, Häufel-Jätpflüge für Vorspann — im Stückgewicht von 100 kg und weniger — mit Genehmigung des Finanzministeriums	60
1088 P. 3 c	Maschinen mit Motorbetrieb zur Bodenbearbeitung mittels rotierender Teile	83
1088 aus P. 4	Walzen zur Bodenbearbeitung, eingerichtet zum unmittelbaren Ankoppeln an Zugmaschinen	80
1089 P. 1 a	Grasmähmaschinen für Handbetrieb	13
1089 P. 1 b	Grasmähmaschinen für Vorspann	87
1089 P 2 a	Getreidemähmaschinen, gewöhnliche, außer den von Punkt 2 b umfaßten .	87
1089 P. 2 b	Bindemähmaschinen	87
1089 P. 2 c	Erntegeräte mit Ablegevorrichtungen für Mähmaschinen	87
1089 P. 3	Spezialapparate zum Schärfen von Erntemaschinenmessern	18
1089 P. 5	Rübenheber, Kartoffelerntemaschinen	80
1090 aus P. 3	Selbsteinleger für Dreschmaschinen	84
1090 P. 4	Elevatoren-Schoberleger für Stroh, Heu, Garben	84
1090 P. 5	Strohbinder, Heubinder	32
1090 P. 6 aus Buchst. a	Kleereinigungsmaschinen mit einer Trommel, im Gewicht über 1500 kg — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65
1092 P. 1 aus Buchst. a	Trommelhäckselmaschinen mit einer Halsweite über 310 mm — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
1092 P 1 b aus II.	Beilhäckselmaschinen, auch mit Gebläsevorrichtungen, mit einer Halsweite über 310 mm bis 340 mm einschließlich — mit Genehmigung des Finanzministeriums	71

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erl. Zoll in %% des gewöhnl. (aut.) Zolls
1092 P. 4	Knochenmühlen	49
1092 P. 8	Schrotmühlen — mit Genehmigung des Finanzministeriums:	
	a) einfache mit Metallscheiben oder Metallwalzen	45
	b) kombiniert mit Quetschvorrichtungen	49
1095 P. 2	Rauchbläser (Schmoker)	37
1095 P. 3	Schutzmasken	26
1095 P. 4	Fangvorrichtungen zum Abfangen der Drohnen	22
1095 P. 6	Schwarmfänger	44
1095 P. 7	Alle anderen nicht besonders genannten Imkergeräte	22
1096 P. 1	Kunstdüngermühlen	78
1096 aus P. 7	Künstliche Glucken	55
1097	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, nicht besonders genannt	66
1098 P. 6	Messer für Jätpflüge	80
1098 P. 7	Andere Teile von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, außer den besonders genannten	80
aus 1099	Im Inland nicht herstellbare Elektromotoren, eingeführt durch Fabriken für Holzbearbeitungsmaschinen — mit Genehmigung des Finanzministeriums, die im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister erteilt wird	35
aus 1099	Im Inland nicht herstellbare Magnete, elektrische Starter, elektrische Scheibenwischer, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenfahrgestelle und Krafträder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
1101	Im Inland nicht herstellbare Kraftwagenspulen, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenfahrgestelle und Krafträder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
1115 P. 2 und aus P. 4	Umschaltertelefone und ihre Teile — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 1124 P. 1	Im Inlande nicht herstellbare Elektroden aus Kohlenmasse sowie ihre Teile, für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 1124 P. 2	Im Inland nicht herstellbare Elektroden aus Graphitmasse, für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	5
1133 P. 1 d	Normalspurlokomotiven, elektrische, mit elektrischen Motoren — mit Genehmigung des Finanzministeriums	35
1133 P. 2 c	Elektrische Schmalspurlokomotiven — mit Genehmigung des Finanzministeriums	35
1137	Traktoren für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	35
aus 1137 P. 1	Traktoren mit einem Motor von 6 Zylindern und weniger, außer Raupentraktoren — mit Genehmigung des Finanzministeriums	16
1145 PP. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, aus 9 a und b, PP. 10, 11 und aus P. 14	Teile von Kraftwagen, Zyklonetten und Krafträdern, außer Kraftradsätteln und Kraftwagen-Scheibenrädern, eingeführt durch inländische Kraftwagen- und Kraftrad-Fabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
1145 aus P. 9	Im Inland nicht herstellbare Kraftwagen-Scheibenräder, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenfahrgestelle herstellen, sowie durch Herstellungsbetriebe für Kraftwagenanhänger — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
1145 aus P. 14	Im Inland nicht herstellbare Kraftradsättel, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenfahrgestelle und Krafträder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
1154	See- und Flußschiffe, Boote — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
1162 aus PP. 2 und 5	Im Inland nicht herstellbare Manometer, Kilometerzähler, Oelmesser und dergl. Meßvorrichtungen, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenfahrgestelle und Krafträder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
1168 P. 7 d	Kinematographische unbelichtete Filmbänder — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erl. Zoll in °/₀ des gewöhnl. (aut.) Zolls
1168 P. 7 aus Buchst. e I	Kinematographische belichtete Tonfilmbänder, Negative — mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
1168 P. 7 aus Buchst. e	Belichtete Positive für die Filmchronik — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
1182 P. 1 b	Darmsaiten für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
1193 aus P. 1 ggfls. Anmerkung	Erzeugnisse aus gefurchtem Eisendraht von einer Breite von 6 mm und weniger oder Erzeugnisse aus gefurchtem Stahlband von einer Breite über 6 mm zur Herstellung von Schirmmechanismen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
1248 P. 9 b I	Angelhaken ohne Köder	50
ans 1260 P. 1	Halbedelsteine, natürliche und synthetische, in rohem Zustand zur Bearbeitung (zum Schleifen) eingeführt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
1267 aus P. 1	Spezialsilberdraht, sogen. Schmelzdraht von einem Durchmesser oder einer Stärke über 0,75 mm, zur Herstellung von Sicherungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
1267 uus P. 2	Spezialsilberdraht, sogen. Schmelzdraht von einem Durchmesser oder einer Stärke von 0,75 mm und weniger, zur Herstellung von Sicherungen — mit Genehmigung des Finan⁊ministeriums	40

§ 2. Die Bewilligungen des Finanzministeriums, die auf Grund der Verordnungen vom 11. Oktober 1933 (Dz. Ust. Nr. 78/555), vom 7. November 1933 (Dz. Ust. Nr. 89/693), vom 23. November 1933 (Dz. Ust. Nr. 96/741) und vom 17. März 1934 (Dz. Ust. Nr. 25/184) erteilt worden sind, bleiben bis zum 29. Oktober 1934 einschließlich gültig.

§ 3. Für Waren, die auf Grund dieser Verordnung oder einer während der Verzollung geltenden Verordnung Zollerleichterungen genießen könnten, aber ohne Anwendung der Zollerleichterungen verzollt werden, kann die Erstattung des Unterschieds der Gefälle zwischen dem gewöhnlichen und dem erleichterten Zoll vom Finanzministerium angeordnet werden, sofern:

a) die Nämlichkeit der Ware vom Zollamt vor ihrer Herausgabe in den freien Verkehr festgestellt wird, wobei die Ermittlung der Nämlichkeit durch die Feststellung zu erfolgen hat, daß die eingeführten Maschinen und Geräte den auf den bescheinigten Zeichnungen oder Lichtbildern dargestellten entsprechen, oder bei anderen Waren — durch Entnahme von Proben in der im § 42 der Zollordnung vom 4. Oktober 1933 (Dz. Ust. Nr. 77/552) vorgesehenen Weise;

b) der Antrag auf Anwendung der Zollerleichterung binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Abfertigungsbefundes der betreffenden Ware eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller vor der Einfuhr der Ware die Zollerleichterung beantragt, die Ware aber zum gewöhnlichen Zoll verzollt, ehe die Genehmigung zur zollerleichterten Abfertigung erteilt worden ist, kann die Erstattung des Zollunterschiedes auf einen Antrag der Partei erfolgen, der binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der Zuerkennung der Zollerleichterung zusammen mit der Zollerklärung (Zollquittung) sowie den Belegen, die die Nämlichkeit der Ware im Einklang mit dieser Verordnung nachweisen, eingereicht wird.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1934 in Kraft und gilt bis zum 29. Oktober 1934 einschließlich.

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 33, 34 und 36 vom 18., 20. und 30. April 1934.

Pos. 299 Gesetz vom 15. März 1934 betreffend Ratifizierung des Abkommens zwischen Polen und Deutschland, unterzeichnet in Berlin am 14. Februar 1933 über Aenderung der Ausführungsvorschriften, Teil X des Abkommens zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig betreffend Transitfreiheit zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland vom 21. April 1921.

Pos. 301. Protokoll zwischen der Republik Polen und der Tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet am 26. Oktober 1933 in Warschau, betreffend Interpretierung des Art. XX des Handelsvertrages zwischen Polen und der Tschechoslowakei vom 23. April 1925.

Pos. 303. Verordnung des Verkehrsministers vom 6. März 1934, herausgegeben im Einverständnis mit dem Finanzminister betreffend Ergänzung der Verordnung des Verkehrsministers vom 29. März 1933 über Erhebung von Gebühren für Schiffe, Boote, Flosse und die Flößerei von losem Holz sowie für besondere Leistungen auf den öffentlichen Binnen-Schiffarts- und Flößereistraßen.

Pos. 314. Verordnung des Ministers für Post und Telegraf vom 30. März 1934 betreffend teilweise Aenderung der Verordnung des Ministers für Post und Telegraf vom 14. Juli 1932 über Lebensmittelpakete.

Pos. 315. Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 17. April 1934 über eine Zollerleichterung für frische Aepfel.

Pos. 331. Verordnung des Ministerrates vom 27. April 1934 über Aenderung der Verordnung des Ministerrates vom 11. Oktober 1933 betreffend Einfuhrverbot einiger Waren.

Pos. 332. Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 25. April 1934 über Zollerleichterungen für Hechte, Bleie und Barsche.

Pos. 333. Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 26. April 1934 über Zollerleichterungen.

Pos. 334. Regierungserklärung vom 23. März 1934 betreffend Hinterlegung durch Argentinien des Ratifikationsdokuments zur Internationalen Verständigung über die Bildung eines Internationalen Amtes für die Bekämpfung der Viehpest.

Polen

Warschauer Börse.

In der Berichtswoche (30. 4. bis 4. 5.) entfaltete sich das Warschauer Börsengeschäft nur sehr schleppend. Die Umsätze bewegten sich in bescheidenen Grenzen. An der Devisenbörse trat eine weitere Abschwächung der New Yorker Devisenkurse ein, während London etwas fester lag. Die Notierungen auf Berlin haben eine neue Befestigung erfahren. Die übrigen Devisenkurse zeigten das normale Bild. Der Valutenmarkt hatte keine nennenswerten Veränderungen aufzuweisen. Am Edelmetallmarkt war eine flaue Stimmung vorherrschend. Der Golddollar erreichte einen Stand von 8.94 Zł. Per 4. 5. notierten amtlich: Belgien 123.65, Danzig 172.63, Holland 358.45, London 27.05, New York Scheck 5.27, Kabel 5.27, Oslo 135.85, Paris 34.93, Prag 22.02, Schweiz 171.55, Stockholm 139.40, Italien 45.09, Berlin 208.55; amtlich nicht notiert: Kopenhagen 120.75; außerbörslich: Dollar 5.25, Golddollar 8.94, Goldrubel 4.64, Reichsmark 205.— Zł.

Der Rentenmarkt brachte kein größeres Kaufinteresse auf und die Umsätze waren gering, obwohl auf den Markt reichhaltiges Material gekommen war. Die Kurse der meisten Staatsanleihen lagen durchweg fester, was mit der Kursaufbesserung in New York in Zusammenhang steht. Private Anlagewerte waren wenig gesucht und wiesen keine nennenswerte Kursveränderungen auf. Bodenpfandbriefe lagen im allgemeinen fester. Obligationen und Pfandbriefe der Staatsbanken blieben unverändert. Kommunalpapiere fanden kaum das Interesse der Börse.

An der Aktienbörse kam auch nur eine schwache Nachfrage auf. Die Kurse neigten eher zu einer Senkung, die sich bereits in der letzten Woche beobachten ließ. Nur Bank von Polen konnte sich behaupten. Auf den Markt kam wenig Material, da im Hinblick auf den niedrigen Kurs und die allgemeine Tendenz keine Zugeständnisbereitschaft vorhanden war. Metallaktien ließen erneut nach und waren nur schwer unterzubringen. Die allgemeine Stimmung war ausgesprochen flau.

	Nennwert	Dividende	30. 4.	2. 5.	4. 5.
Bank von Polen . .	100	8	83,—	82,50	83,50
Warschauer Kohle .	100	2	—	—	11,25
Starachowice-Metall .	50	—	10,10	—	9,80
Lilpop-Waggon . . .	25	10	—	—	10,50

Erleichterungen für die Durchfuhr rumänischer Waren durch Polen.

Auf Antrag des polnischen Verkehrsministeriums, der durch die (rumänische) Handelskammer von Czernowitz unterstützt wurde, erklärte sich die rumänische Eisenbahn bereit, eine Anzahl von Stationen in Pommerellen in den polnisch-rumänischen Verbandstarif einzubeziehen. Man glaubt, daß dadurch auch die Möglichkeiten des Transites rumänischer Waren nach den nordischen Ländern durch Polen gefördert werden wird. Mr.

Deutsches Reich — Ausland

Esperantotagung in Wien.

Zu Pfingsten d. Js. findet unter der Schirmherrschaft des österreichischen Ministers für Handel und Verkehr in Wien eine Internationale Tagung für die Einführung des Esperanto in Schulen und Praxis statt. An dieser Veranstaltung sind eine Reihe bedeutender Organisationen des Handels und Verkehrs aus den verschiedensten Ländern beteiligt u. a. die Deutsche Reichsbahngesellschaft, das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, der Verband der österreichischen Hoteliers, die Mustermesse in Lyon, der Verband der böhmischen Badeorte usw.

Druck von A. Schroth Danzig.